

Schulordnung

Folgende Regelungen sollen alle SchülerInnen vor seelischem, körperlichem und materiellem Schaden bewahren und in unserer Schule ein Klima ermöglichen, das dem Lernen und Arbeiten zuträglich ist. Sie legen die Normen des Zusammenlebens aller Schulangehörigen fest, schaffen für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der SchülerInnen notwendige Freiräume und begrenzen sie in dem erforderlichen Maß.

Die Festlegungen sind für alle Angehörigen der Fleesenseeschule verbindlich.

Die Schulordnung gilt auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen. Das Schulgelände umfasst das Schulgebäude, den Pausenhof (umzäunter Bereich), die gepflasterte Fläche vor dem Haupteingang sowie den Fahrradabstellbereich. Für den Bolzplatz, die Haltestelle der Schulbusse und die Sportanlagen gilt diese Schulordnung während der jeweiligen Nutzungszeit entsprechend.

1. Allgemeine Regeln

- a) Das gemeinsame Arbeiten in der Schule erfordert von allen Höflichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme sowie Toleranz und Akzeptanz der Leistungen und Meinungen.
- b) Die Schule ist ein Ort, an dem viele unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen Ansichten und Interessen zusammentreffen und gemeinsam arbeiten. Die Schulleitung ist bestrebt, jeder Schülerin und jedem Schüler eine angenehme und sichere Umgebung zu bieten, in der sie oder er die Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung hat.
Aus diesem Grund bezieht die Schule eine „Null-Toleranz-Position“ gegenüber jeglicher Störung dieser sicheren Lernumgebung, insbesondere gegenüber Straftaten, die auf dem Schulgelände begangen werden.

Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:

- Messer oder andere Werkzeuge (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
- Reizstoffsprühgeräte aller Art und Deospray
- Elektroimpulsgeräte
- Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
- verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu §2 WaffG (sog. „Waffenliste“)

Jede/r Schulbedienstete und jeder Lehrbeauftragte/r ist berechtigt, die mitgeführten (Schul-)Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände wie z.B. Kleidung der Schülerin oder des Schülers, sofern er/sie diese nicht am Körper trägt, - bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände, die nach der Schulordnung nicht gestattet sind, zu durchsuchen und hat die Pflicht, die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen und im Sekretariat abzugeben. Eine Leibesvisitation ist unzulässig. Im Zweifel wird die Polizei hinzugezogen.

Gegenstände, die nicht nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, können durch den oder die Erziehungsberechtigte/n oder eine andere autorisierte Person jeden Dienstag von 12:00 Uhr bis 15:30 Uhr im Sekretariat abgeholt werden.

Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gefertigt.

Unter anderem werden in den folgenden Fällen, die auch strafrechtlich im zivilen Leben verfolgt werden können, grundsätzlich von Seiten der Schule Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen veranlasst und ggf. Strafanzeige erstattet:

- Körperliche Gewalt mit Vorsatz und Verletzungsfolge
- Mobbing / Verleumdung
- mutwillige Sachbeschädigung – Vandalismus
- Diebstahl
- Fälschung
- Drogen (Besitz, Konsum, Verkauf), drogenähnliche Substanzen oder Substanzen, die den Eindruck erwecken, Drogen zu sein
- Drohung und Erpressung
- Beleidigung gegenüber dem Schulpersonal

Gesetzlich zugelassene Reizstoffsprüngeräte, die zum eigenen Schutz auf dem Schulweg mitgeführt werden, müssen unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes im persönlichen Schließfach der Schülerin oder des Schülers deponiert werden und dürfen von dort erst unmittelbar vor Verlassen des Schulgeländes wieder entnommen werden. Ist ein entsprechendes Schließfach nicht vorhanden, müssen diese Utensilien im Sekretariat abgegeben werden. Sie können nach Schulschluss dort wieder empfangen werden.

Ein Verstoß gegen die Ziffern 1b der Schulordnung kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls mit Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulverweis der Schülerin oder des Schülers geahndet werden. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verbundene Zweck nicht erreicht werden kann.

- c) Der Besitz und das Konsumieren von legalen und illegalen Drogen, z.B. Alkohol und Tabak, E-Zigaretten und E-Shishas auf dem Schulgelände, in der Turnhalle, auf den Sportanlagen und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind verboten.
Alkoholisierte SchülerInnen und solche, die unter dem Einfluss illegaler Substanzen/Drogen stehen, werden zunächst unverzüglich vom Unterricht oder der Schulveranstaltung ausgeschlossen. Minderjährige SchülerInnen sind nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten von diesen abzuholen. Bei Nichterreichbarkeit werden die SchülerInnen, die alkoholisiert erscheinen oder scheinbar unter dem Einfluss von illegalen Drogen/Substanzen stehen, zu ihrer eigenen Sicherheit in medizinische/ärztliche Obhut gegeben.
Das Rauchen ist auf dem Schulgelände verboten.
- d) Der Konsum von koffeinhaltigen sowie mit sehr viel Zucker versehenen Getränken ist nicht erwünscht. Energiedrinks sowie nichtwiederverschließbare Getränke (z.B. Dosen, Becher...) sind untersagt.
- e) Lehr- und Lernmittel sind mit Rücksicht auf weitere Benutzer pfleglich zu behandeln und müssen bei Beschädigung, Verunreinigung, Zerstörung oder Verlust gegebenenfalls kostenpflichtig durch den Verursacher/ die Verursacherin bzw. dessen Erziehungsberechtigte ersetzt werden.
- f) Weisungen, die durch LehrerInnen und andere MitarbeiterInnen der Fleesenseeschule (Schulsachbearbeiterinnen, SchulsozialarbeiterInnen, Hausmeister) erteilt werden, sind durch die SchülerInnen zu befolgen.
- g) SchülerInnen, die für den Schulweg ein Fahrrad benutzen, stellen es in den vorgesehenen Fahrradständern (Schulgelände vor dem Haupteingang) ab. Die Fahrräder sind vor Diebstahl wirksam zu sichern.

- h) Für den Brandschutz, das Verhalten im Alarmfall, das Verhalten in Fachräumen und den Sporthallen gelten gesonderte Betriebsanweisungen. Diese sind von den Verantwortlichen zu aktualisieren und durch alle Angehörigen der Fleesensee-Schule bzw. Besucher oder andere Nutzer einzuhalten. Manipulationen jeglicher Art an den Brandschutzeinrichtungen (Brandschutztüren, Feuerlöschern, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen) sind verboten.
- i) Das Fotografieren und das Filmen mit Mobilfunkgeräten und Kameras sind auf dem gesamten Schulgelände und während Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ohne Genehmigung nicht gestattet. Genehmigungen erteilen die Schulleitung bzw. die verantwortlichen Lehrkräfte.
Bei missbräuchlicher Verwendung der o.g. Geräte (z.B. Persönlichkeitsverletzungen/Verletzung des Urheberrechtes und bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz, etc. ...) erfolgen schulrechtliche, straf- und gegebenenfalls zivilrechtliche Maßnahmen.
- j) Die private Mediennutzung zur Sicherung von Lern- und Unterrichtsinhalten ist erlaubt (z.B. Tablets). Dabei sind eigenverantwortlich die Datensicherung, die Funktionsfähigkeit sowie die Bereitstellung der Daten für Lehrkräfte zu gewährleisten. Missbräuchlich verwendete Geräte können gemäß §60 Abs. 2 SchulG MV durch die LehrerInnen bis zum Ende des Schultages eingezogen werden.
Das Tragen von Kopfhörern ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Ausnahmen sind mit der Genehmigung einer Lehrkraft möglich.
- k) Alle Inhalte der Homepage unserer Schule sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung von Dritten verwendet werden.
- l) Lautsprecher, Musikboxen oder andere Verstärkeranlagen dürfen in der Schule ausschließlich für Unterrichtszwecke verwendet werden.
- m) Für den Verlust von Wertgegenständen, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen, also für den Unterricht tatsächlich notwendig sind, übernimmt die Schule keine Haftung.
- n) Bei Sachschäden, Havarien, Unfällen und Gefahren ist unverzüglich die Schulleitung, ein Lehrer, die Schulsachbearbeiter oder der Haustechniker zu informieren.
- o) Für alle an Schule beteiligten Personen besteht die Pflicht, sich mindestens einmal täglich auf *itslearning* zu informieren. Informationen für den nächsten Unterrichtstag werden spätestens um 15:30 Uhr veröffentlicht.
- p) Die Regelung zur Nutzung privater digitaler Endgeräte ist Teil der Schulordnung (siehe Anhang).

2. Schulweg

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Ab 07:00 Uhr sind der Haupteingang sowie der Eingang Hof Nord geöffnet. Aufenthaltsbereich bis zum Eintreffen des Lehrpersonals um 07:15 Uhr sind die Flurbereiche. FahrschülerInnen (Schülerbusverkehr), die vor 07:00 Uhr an der Schule ankommen, halten sich in der Cafeteria auf.

3. Regeln für den Unterricht

- a) Der Unterricht beginnt um 07:25 Uhr. Der Einlass in das Schulgebäude erfolgt ab 07:00 Uhr.
- b) Die Unterrichtsräume sind nur in Begleitung eines Lehrers zu betreten.

- c) Erscheint am Stundenbeginn kein Lehrer, so ist spätestens 10 Minuten danach durch einen Klassen- oder Kurssprecher/-in über das Sekretariat oder das Lehrerzimmer die Schulleitung zu informieren. Die Klasse bzw. der Kurs verbleibt bis zur Entscheidung am vorgesehenen Unterrichtsort und verhält sich den schulischen Verhaltensregeln nach sicherheits- und verantwortungsbewusst.
- d) Bei Krankheit im Laufe des Unterrichtstages melden sich die betroffenen SchülerInnen zunächst beim Fachlehrer und dann im Sekretariat zwecks telefonischer Rücksprache mit einem Erziehungsberechtigten ab.
- e) Für die Freistellung vom Unterrichtstag (ganztägig) ist von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen SchülerInnen in der Regel mindestens 3 Tage vorher beim Klassenleiter/Tutor bzw. beim Fachlehrer (stundenweise) ein schriftlicher Antrag zu stellen.
Die Erziehungsberechtigten nicht volljähriger erkrankter SchülerInnen bzw. erkrankte volljährige SchülerInnen sorgen am ersten Krankentag bis 08:00 Uhr für eine entsprechende Information an die Schule (Sekretariat oder Klassenlehrer/Tutor). Die schriftliche Entschuldigung ist dem Klassenleiter bzw. Tutor innerhalb von drei Tagen nach Wiedererscheinen abzugeben.
- f) Die unerlaubte Nutzung von Hilfsmitteln wie beispielsweise internetfähigen Mobilfunkgeräten und sonstigen elektronischen Geräten ist in den Unterrichtsräumen während der Unterrichtszeiten untersagt. Zur Recherche für unterrichtliche Zwecke steht es dem Fachlehrer jedoch frei, eine Mediennutzung zuzulassen.
Eine missbräuchliche Verwendung der o.g. Geräte in Leistungsbewertungs- und Prüfungssituationen kann mit Note 6 / (00) Punkten oder dem Ansetzen der Wiederholung der Prüfung geahndet werden. Bei allen schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige internetfähige elektronische Geräte abzugeben.

4. Ordnung im Schulhaus

- a) Für die allgemeine Ordnung sind alle verantwortlich. Abfälle sind in die entsprechenden Behälter zu werfen.
- b) Die Unterrichtsräume sind nach dem Unterricht zügig zu verlassen. Nach der jeweiligen letzten Unterrichtsstunde im Raum bzw. immer nach der Unterrichtsstunde vor der Mittagspause (11:55 Uhr) werden durch die SchülerInnen die Stühle auf die Tische gestellt. Die LehrerInnen sorgen für das Schließen sämtlicher Fenster nach jeder Unterrichtsstunde. Die Türen sind durch die LehrerInnen zu verschließen.
- c) Die Fenster im gesamten Schulgebäude dürfen durch SchülerInnen nur auf Anweisung der LehrerInnen geöffnet werden.
- d) Die Oberbekleidung ist an den Kleiderständen aufzuhängen.
- e) Die Aula hat als Veranstaltungsraum für die Schule und die Stadt Malchow eine repräsentative Bedeutung. Deshalb ist es nicht erlaubt, den Teppichboden mit schmutzigen Schuhen zu betreten, in diesem Bereich zu essen oder zu trinken sowie die Sitzreihen zu verändern.
- f) Im Essenraum und in der Cafeteria ist kultiviertes Auftreten gefordert. Bei groben Verstößen können einzelne SchülerInnen zeitweilig von der Essenteilnahme oder dem Aufenthalt in der Cafeteria ausgeschlossen werden. Im Essenraum und in der Cafeteria sind nach der Einnahme des Essens die Tische abzuwischen und das Geschirr an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen. Die Hygienevorschriften sind einzuhalten.
Für den Verkauf von Kuchen und Lebensmitteln (Kuchenbasare) sind die Hygienevorschriften einzuhalten. Außerdem ist die Genehmigung der Schulleitung einzuholen.

- g) Die Benutzung der Toiletten hat zweckentsprechend zu erfolgen und allgemeingültige Hygieneregeln (z.B. Hände waschen) sind einzuhalten.
Die Türen vom Flur zu den Toiletten sind nach dem Betreten und dem Verlassen zu verschließen.
- h) Die Schule ist ein Lernort, an dem schulangemessene Kleidung zu tragen ist. Sie provoziert, diskriminiert, beleidigt und belästigt nicht. Auf zu freizügige Kleidung ist zu verzichten. Dies schließt provokante Motive (gewaltverherrlichend, radikal und verfassungsfeindlich, sexistisch) aus.
- i) In geschlossenen Räumen und während des Unterrichts sind Kopfbedeckungen abzunehmen. Ausnahmen hiervon werden mit der Schulleitung besprochen. (z.B. gesundheitliche Gründe oder Religionsfreiheit)

5. Pausen und unterrichtsfreie Zeit

- a) Während der ersten Hofpause gehen die SchülerInnen der Klassenstufen 5 bis 9 unaufgefordert auf den Schulhof. SchülerInnen der Klassenstufen 10 bis 12 ist der Aufenthalt im Schulgebäude gestattet. Bei Regen und anderen extremen Witterungsbedingungen können sich alle SchülerInnen im Schulgebäude aufhalten oder den überdachten Pausenhof nutzen.
- b) Auf dem Pausenhof sowie dem Bolzplatz ist das Werfen mit harten Gegenständen (z.B. Steinen, Schneebällen usw.) verboten.
- c) Das Verlassen des Schulgebäudes in Freistunden sowie Frühstückspause und Mittagspause ist gestattet für die Klassen 9 – 12.
- d) In den Freistunden und Pausen können die Aula und die Cafeteria als Aufenthaltsorte genutzt werden. Die Cafeteria steht in den Pausen den Schülern zur Verfügung, die dort Lebensmittel käuflich erworben haben. Unverpackte Lebensmittel (nicht vom Hersteller original verpackt) sind ausschließlich in der Cafeteria zu konsumieren. In den Pausen dient die Cafeteria ausschließlich zum Verzehr von Speisen und Getränken.
- e) Der Aufenthalt auf Treppen, Fluren und Sitzecken sowie das Abstellen von Taschen dürfen nicht zur Behinderung anderer und zur Unfallquelle werden. Das Sitzen auf Treppen, Fensterbänken, Tischen und Zäunen ist nicht gestattet.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 24.08.2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Schulordnung treten die Regeln der bisherigen Hausordnung außer Kraft. Mit der Anmeldung meines Kindes/ meiner Anmeldung an dieser Schule erkenne ich die Schulordnung verbindlich an. Insbesondere erteile ich ausdrücklich die Genehmigung zur Durchsuchung meiner persönlichen Gegenstände/ der persönlichen Gegenstände meines Kindes, z.B. (Schul-) Taschen, Rucksäcke o.ä. bei begründetem Verdacht eines Verstoßes nach Ziffer 1b durch jede/n Schulbedienstete/n (Lehrbeauftragte/n). Diese Genehmigung gilt für die Dauer der gesamten Schulzeit und ist nicht widerruflich. Sie erstreckt sich ausschließlich auf das Schulgelände.

Ich habe verstanden, dass dies der Sicherheit aller Personen im Schulalltag und auch der Sicherheit meines eigenen Kindes/ meiner eigenen Sicherheit dient. Ohne diese Genehmigung kann eine Anmeldung an der Schule nicht erfolgen.

Regelung zur Nutzung privater digitaler Endgeräte

1. Präambel

Die Schule verfolgt mit dieser Regelung das Ziel, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 2 SchulG M-V sowie Art. 7 Abs. 1 GG zu erfüllen. Die Regelung dient der Sicherstellung eines störungsfreien Unterrichts, dem Schutz der Persönlichkeitsrechte aller am Schulleben Beteiligten sowie der Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit digitalen Medien. Eingriffe in Grundrechte erfolgen ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

2. Grundsatz

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte (z. B. Smartphones, Smartwatches, Tablets) ist während des Schulbetriebs grundsätzlich untersagt, sofern sie nicht ausdrücklich nach Maßgabe dieser Regelung erlaubt wird. Der Schulbetrieb umfasst insbesondere den Unterricht, die Pausen sowie schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

3. Verhaltensregelung

Mit Betreten des Schulgebäudes werden alle privaten Geräte ausgeschaltet im privaten Bereich – nicht sichtbar – verwahrt (z.B. Tasche, Jacke, Schließfach etc.). Jede private oder gewerbliche Nutzung ist unter Verwendung von schulischen Geräten oder Diensten untersagt.

Das schulische WLAN darf nur für Erziehungs- und Bildungszwecke und schulische bzw. schulorganisatorische Zwecke genutzt werden.

4. Ausnahmen

In pädagogisch begründeten Einzelfällen kann eine Lehrkraft die Nutzung privater digitaler Endgeräte für eine konkrete Lernsituation zeitlich begrenzt erlauben.

Darüber hinaus kann eine Nutzung in folgenden Ausnahmefällen gestattet werden:

- bei dringendem Kontakt zur Familie,
- im Rahmen eines Nachteilsausgleichs,
- aus gesundheitlichen Gründen.
- zur Nutzung im Selbststudienraum und Hausaufgabenraum

Diese Ausnahmen sind im Vorfeld zu beantragen und werden durch die Schulleitung oder die jeweilige Lehrkraft im Einzelfall entschieden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Die Nutzung privater Tablets und Laptops ist ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der Fachlehrkraft und ausschließlich zu schulischen Zwecken im Unterricht zulässig.

Schulisches Personal darf private digitale Endgeräte im Schulbetrieb für schulorganisatorische, dienstliche und pädagogische Zwecke nutzen, soweit dies zur Erfüllung Ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist.

5. Pausenregelung

Für die Klassenstufen 5 und 6 ist die Nutzung digitaler Endgeräte während sämtlicher Pausen untersagt.

Für die Klassenstufen 7 bis 9 gilt:

- Eine Ausnahme besteht ausschließlich in der Wechselpause (10:25 - 10:35 Uhr) für eine kurzzeitige, zweckgebundene Nutzung zur Einsicht des Vertretungsplans oder schulischer Plattformen (z. B. itslearning). Jede darüberhinausgehende Nutzung ist unzulässig.

Für die Jahrgänge 10 bis 12:

- Die Nutzung privater Smartphones ist in den großen Pausen (M1/M2), sowie Freistunden ausschließlich in einem von der Schulleitung ausgewiesenen Bereich gestattet, sofern der Schulfrieden und der ordnungsgemäße Ablauf des Schulbetriebs nicht beeinträchtigt werden.

6. Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Regelung können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- vorübergehendes Einziehen des Geräts bis zum Ende des Unterrichts oder des Schultages (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 SchulG M-V),
- Verwahrung des Geräts im Sekretariat; die Herausgabe erfolgt spätestens am Ende des Schultages oder an die Erziehungsberechtigten,
- weitere pädagogische oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gemäß Schulordnung.

Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Eine dauerhafte Einziehung ist unzulässig.

7. Haftung

Für privat mitgebrachte digitale Endgeräte, die nicht für die Erfüllung des Unterrichts zwingend erforderlich sind, übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung. Hiervon unberührt bleiben Regelungen zur Amtshaftung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Die Schulleiterin

Malchow, 24.08.2026